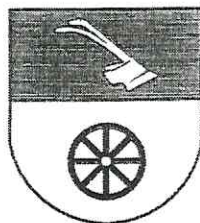


Stadt Braunsbedra



Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Bürgern und Einwohnern der Stadt Braunsbedra -Entschädigungssatzung-

Auf Grund der §§ 8 und 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA v. 26.06.2014 S.288) hat der Stadtrat der Stadt Braunsbedra in seiner Sitzung am 29.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

- (1) Wer in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit berufen wurde, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstausfalles nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Ansprüche auf diese Bezüge sind nicht übertragbar.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Mitglieder des Stadtrates erhalten als Ersatz ihrer Auslagen einen monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.
- (2) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch von Auslagen, explizit für Internet, Druck- u. Papierkosten im Rahmen der Nutzung des digitalen Sitzungsdienstes, abgegolten. Ausnahmen gelten für Dienstreisekosten außerhalb des Dienst- und Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen. Stadträte haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für den vollen Monat im Voraus gezahlt, auch wenn die Tätigkeit des Mitgliedes des Stadtrates nur einen Teil des Monats ausgeübt wird. Wird die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (4) Erleidet ein Stadtrat einen Dienstunfall, hat er dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden des Stadtrates, der beratenden Ausschüsse und Fraktionen

- (1) Neben den Beiträgen gemäß § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an den Vorsitzenden des Stadtrates 150,00 Euro
 - b) an die Vorsitzenden der Fraktionen 50,00 Euro
 - c) an die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse 50,00 Euro
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vorsitzenden des Stadtrates gewährt werden.
- (3) Vereinigt ein Mitglied des Stadtrates mehrere der in Abs.1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die für die jeweils höchste Funktion.
- (4) Für die unter Abs.1 genannten Personen gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 4

Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner

- (1) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern in beratenden Ausschüssen des Stadtrates bestellt wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 Euro je Sitzung und Tag. Damit sind die Auslagen mit Ausnahme der Reisekosten abgegolten. Sachkundige Einwohner haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück (gilt nur für Sitzungen mit förmlicher Ladung). Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortschaftsrates

- (1) Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten als Ersatz ihrer Auslagen einen monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung in folgenden Höhen:
 - a) Frankleben 44,00 Euro
 - b) Großkayna 37,00 Euro
 - c) Krumpa 37,00 Euro
 - d) Roßbach 44,00 Euro
- (2) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für den vollen Monat im Voraus gezahlt. Im Verhinderungsfall gilt § 2 Abs. 3.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeister erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 350,00 Euro

- (2) Ansprüche nach § 5 sind damit ebenfalls abgegolten.
- (3) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für den vollen Monat im Voraus gezahlt. Wird die Tätigkeit ununterbrochen länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung und der Anspruch geht an den Vertreter über. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jenen Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 7

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Alle Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr im Alter von 18 bis 65 Jahren erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro. Die Zahlung erfolgt einmal im Jahr jeweils zum 15.12.
- (2) Der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter, die Jugendwarte und die Gerätewarte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgenden Höhen:

a) Stadtwehrleiter	200,00 Euro
b) stellv. Stadtwehrleiter	100,00 Euro
c) Ortswehrleiter	100,00 Euro
d) stellv. Ortswehrleiter	50,00 Euro
e) Jugendwart	60,00 Euro
f) Gerätewart Stadt	40,00 Euro
g) Gerätewart Ortswehr	30,00 Euro

Dem stellv. Stadtwehrleiter ist dauerhaft die Aufgabe der Aus- u. Fortbildung zugewiesen. Den stellv. Ortswehrleitern ist dauerhafte die Aufgabe der Aus- u. Fortbildung in ihrer Wehr zugewiesen.

- (3) Vereinigt ein Mitglied der Feuerwehr mehrere der in Abs.2 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die für die jeweils höchste Funktion.
- (4) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (5) Für den Verhinderungsfall gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Schiedsstelle und der Bibliothek

- (1) Ehrenamtlich Tätige in der Bibliothek erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 80,00 Euro der für den vollen Monat im Voraus gezahlt wird.
- (2) Die berufenen Schiedspersonen erhalten pro teilgenommener Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro
- (3) Für die unter Abs. 1 genannten Personen gilt im Verhinderungsfall § 6 Abs. 4 entsprechend.

§ 9

Mitglieder der Wasserwehr

Auslagen und Verdienstaussfall werden auf konkreten Nachweis in tatsächlich entstandener Höhe erstattet.

§ 10
Reisekosten

Ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Vorschriften gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst-Wohnort sind nach § 35 Abs. KVG LSA mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 11
Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleichs

Ehrenamtlich Tätige können neben ihrer Aufwandsentschädigung die nachstehenden Erstattungsansprüche geltend machen.

- a) unselbständig Tätigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag auf Antrag ersetzt
- b) selbständig Tätigen, Hausfrauen, Hausmännern und Personen, die über keinen festen Verdienst verfügen, wird eine Verdienstaufschlagspauschale in Höhe von 15,00 Euro je Stunde auf Antrag ersetzt.

§ 12
Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen wird die Sachschadenrichtlinie (Erlass des MF vom 2.11.2012, MBI.LSA S.585) entsprechend angewendet.

§ 13
Sprachliche Gleichstellung

Personen-oder Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher oder weiblicher Form.

§ 14
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt treten nachfolgende Satzungen außer Kraft:

Entschädigungssatzung der Stadt Braunsbedra für ehrenamtlich Tätige vom 06.03.2006
Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige Bürger vom 15.02.2007

Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger vom 09.12.2010

3. Änderung der Entschädigungssatzung vom 21.12.2011

Braunsbedra, 06.05.2015


Schmitz
Bürgermeister

